



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Stadtverwaltung Glauchau
Postfach 1354
08363 Glauchau

Bearbeiter: J. Fröhlich
M. Lorenz

Chemnitz, 27. Oktober 2021

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 14.09.2021

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf einer neuen Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Glauchau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich die Wiedereinführung bzw. Überarbeitung einer Baumschutzsatzung auf dem Gebiet der Stadt Glauchau. Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb wir folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:

1. Schutzgegenstand gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Satzungsentwurfs

„Laubbäume mit einem Stammumfang von ~~60 Zentimetern~~ 30 Zentimetern in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden,

Nadelbäume mit einem Stammumfang von ~~60 Zentimetern~~ 30 Zentimetern in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden“

Begründung:

Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf sollen Laub- und Nadelbäume erst ab einem Stammumfang von 60 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, geschützt werden. Diese Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Es ist nicht ersichtlich, warum die Stadt Glauchau in der Überarbeitung ihrer Baumschutzsatzung nunmehr einen geringeren Gehölzschutz anstrebt als zuvor in der alten Satzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a.F.). Insbesondere läuft diese Neuregelung den Bestrebungen des Landesgesetzgebers zuwider. Durch die Streichung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wur-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

de der Anwendungsbereich der kommunalen Gehölzschutzsatzungen erweitert, um den Kommunen wieder ein wirksames Instrument zum Schutz des Stadtgrüns zur Verfügung zu stellen. Daher wird angeregt, die landesgesetzgeberischen Erwägungen auch bei der Ausarbeitung der kommunalen Baumschutzsatzung hinreichend zu berücksichtigen und ein faktisches Leerlaufen der Satzung und ihrer Zielbestimmung des Baumschutzes zu vermeiden.

Die Änderung des § 19 SächsNatSchG beruht auf gewichtigen Gründen und sollte daher auch in dem Satzungsentwurf der Stadt Zwenkau Niederschlag finden. Neben Aspekten des Naturschutzes sprechen auch aktuelle städteplanerische Anforderungen und Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes gewichtig für einen möglichst weitreichenden Schutz des bestehenden Baumbestandes. Um diesen hinreichend zu gewährleisten, darf der Schutz nicht erst bei Bäumen mit einem Stammumfang von 60 cm beginnen. Auch Gehölze mit einem geringeren Stammumfang leisten einen erheblichen Beitrag zur Klimaanpassung und sind schutzbedürftig. Das Bewusstsein für die besondere Bedeutung der Bäume beim Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller wäre es allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Nicht zuletzt die landesgesetzgeberischen Bemühungen zeigen, dass auch in Sachsen bereits heute ein deutlich höheres Schutzniveau erforderlich ist. Zudem führt ja ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Stadt eine Prüfungsbefugnis bekommt.

Daher fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer sächsischer Städte greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten.

2. § 4 Abs. 1 S. 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

3. § 8 Abs. 1 S. 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)

„Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einschließlich Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, [...] enthalten.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Stadt ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist eine Begründung des Antragsgrundes unerlässlich. Außerdem sollte die Stadt ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 S. 2 der Satzung nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. schnell handeln kann.

4. § 10 Abs. 1 und Abs. 8 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)

„(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung ~~oder angemessenen Ersatzzahlung~~ verpflichtet, wenn [...]

~~(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen [...], kann die Stadt Glauchau den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.“~~

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen § 10 Abs. 6 gleichwertig sind und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

In Abs. 8 („kann“) sehen wir einen Widerspruch zu § 10 Abs. 4, nach dem die Ersatzpflanzungen zu wiederholen „sind“. Daher fordern wir die Streichung des Abs. 8.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer